## MEIDERT & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

## Übungsfälle

#### Fragen:

- Handelt es sich bei den folgenden Vorhaben jeweils um eine genehmigungsbedürftige Anlage?
- Nach welchem Verfahren ist die Genehmigung jeweils zu beantragen?
- Fall 1: Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von 25 Tonnen Stahl je Stunde
- Fall 2: Ein Karussellbetrieb auf dem Volksfest für die Dauer von 4 Monaten
- Fall 3: Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln im industriellen Umfang durch das Destillieren von Eukalyptusblättern
- Fall 4: Schweinemastbetrieb mit 559 Sauenplätzen einschließlich der Ferkelzuchtplätze
- Fall 5: Schweinemastbetrieb mit 6001 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht
- Fall 6: Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl mit einer Kapazität von 200 Tonnen oder mehr je Tag





Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von 25 Tonnen Stahl je Stunde



## Fall 1 - Lösung

- Anlagen zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von 25 Tonnen Stahl je Stunde
  - ➤ Ortsfeste Einrichtung gem. § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
  - ➤Nr.3.6.1.1. Anhang 1 der 4.BlmSchV
  - ➤ Verfahrensart: G (förmliches Verfahren)



➤ Ein Karussellbetrieb auf dem Volksfest für die Dauer von 4 Monaten



## Fall 2 - Lösung

#### Ein Karussellbetrieb auf dem Volksfest für die Dauer von 4 Monaten

- ➤ Anlage gem. § 3 Abs.5 Nr.2 Var.4 (Fahrzeug, das nicht zu den Verkehrsfahrzeugen gehört)
- ➤ Genehmigungsbedürftigkeit (-), da nicht in Anlage 1 der 4.BImSchV aufgeführt
- Kürzer als 12 Monate, § 1Abs.1 S.1 4.BlmSchV



Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln im industriellen Umfang durch das Destillieren von Eukalyptusblättern



## Fall 3 - Lösung

- Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln im industriellen Umfang durch das Destillieren von Eukalyptusblättern
  - ➤ Ortsfeste Einrichtung gem. § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
  - ➤Nr.4.3.1 Anhang 1 der 4.BlmSchV
  - Verfahrensart: V (vereinfachtes Verfahren)



Schweinemastbetrieb mit 559 Sauenplätzen einschließlich der Ferkelzuchtplätze



## Fall 4 - Lösung

- Schweinemastbetrieb mit 559 Sauenplätzen einschließlich der Ferkelzuchtplätze
  - ➤ Betriebsstätte gem. § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
  - ➤Nr.7.1.8.2 Anhang 1 der 4.BImSchV (-), daher nicht genehmigungsbedürftig



Schweinemastbetrieb mit 6001 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht



## Fall 5 - Lösung

- Schweinemastbetrieb mit 6001 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht
  - ➤ Betriebsstätte gem. § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
  - ➤Nr.7.1.9.1 Anlage 1 der 4.BlmSchV
  - Verfahrensart: G (förmliches Verfahren)



Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl mit einer Kapazität von 200 Tonnen oder mehr je Tag



## Fall 6 - Lösung

- Anlagen zur Lagerung und Verarbeitung von ungefasstem Fischmehl mit einer Kapazität von 200 Tonnen oder mehr je Tag
  - ➤ Ortsfeste Einrichtung gem. § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
  - ➤Nr.7.17.4 Anlage 1 der 4.BlmSchV
  - Verfahrensart: V (vereinfachtes Verfahren)



- Der Industrielle A plant in Augsburg am Lech eine Textilbleiche zu errichten. Dort sollen pro Tag 11 Tonnen Textilien verarbeitet werden. Für den Bleichvorgang wird neben chemischen Stoffen eine große Menge Wasser benötigt, das aus dem Lech entnommen werden soll. Im Anschluss an den Verarbeitungsprozess soll das gereinigte Wasser wieder in den Lech geleitet werden, so dass von keinem erheblichen Wasserverbrauch auszugehen ist.
  - ➤ Handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage?
  - > Welches Genehmigungsverfahren ist durchzuführen?



## Fall 7 - Lösung

#### Genehmigungsbedürftige Anlage

- ➤ Rechtsgrundlage: § 4 Abs.1 BlmSchG
- ➤ Anlage gem. § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
- ➤ Genehmigungsbedürftigkeit gem. §§ 4 Abs.1 S.1 u.3 BlmSchG, § 1 Abs.1 4.BlmSchV
  - Errichtung oder Betrieb
  - Nr.10.10.1 Anlage 1 der 4.BlmSchV
  - ➤ Länger als 12 Monate
- ➤ Genehmigungsbedürftige Anlage (+)

#### Genehmigungsverfahren

- ➤ Verfahrensart: G
- ➤§ 2 Abs.1 Nr.1a 4.BlmSchV, § 10 BlmSchG: förmliches Verfahren



## Das Genehmigungsverfahren

## Förmliches Verfahren

- § 10 BlmSchG i.V.m. 9.BlmSchV
- Im Anhang zur
  4.BImSchV mit "G"
  gekennzeichnet

## Vereinfachtes Verfahren

- § 19 BlmSchG
- Im Anhang zur
  4.BImSchV mit "V"
  gekennzeichnet



# Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens (1)

- Vorfeldberatung: §§ 2 Abs.2, 2a Abs.1 9.BlmSchV
- Antrag mit Antragsunterlagen: § 10 Abs.1 BlmSchG, §§ 3-7 9.BlmSchV
- Öffentliche Bekanntmachung: § 10 Abs.3 S.1, Abs.4 BlmSchG, §§ 8,9 9.BlmSchV
- ➤ Behördenbeteiligung: § 10 Abs.5 BlmSchG, §§ 11, 11a 9.BlmSchV



## Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens (2)

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

- Auslegung: § 10 Abs.3 S.2 BlmSchG, § 10 Abs.1 S.1 9.BlmSchV; Dauer: 1 Monat nach Bekanntmachung
- Einwendungen: § 10 Abs.3 S.4, Abs.4 Nr.2 BlmSchG, § 12 9.BlmSchV; Präklusionswirkung nach § 10 Abs.3 S.5 BlmSchG
- ➤ Erörterungstermin (fakultativ): § 10 Abs.6 S.1 BImSchG, §§ 14-19 9.BImSchV
- Entscheidung der Behörde: § 10 Abs.6a,7,8 BlmSchG, §§ 20-21a 9.BlmSchV



# Ablauf des vereinfachten Genehmigungsverfahrens

- ➤ § 19 Abs.2 BlmSchG: Auflistung der Regelungen des § 10 BlmSchG, die nicht zur Anwendung kommen, u.a.
  - > Keine öffentliche Bekanntmachung
  - ➤ Keine Auslegung der Unterlagen
  - > Keine Aufforderung, Einwendungen geltend zu machen
  - Keine Veröffentlichung des Bescheids
- § 19 Abs.3 BlmSchG: förmliches Verfahren auf Antrag des Trägers des Vorhabens